

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und **Graskarpen** in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.

# Gewässerordnung des Wedau Fischerei Verein e.V.

(Stand: 01.01.2026)

## 1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Wedau-Fischerei-Verein bewirtschafteten Gewässer (Bertasee, Regattabahn, Parallelkanal, Stichkanal, Margaretensee und westlicher Teil des Barbarasees). Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen (Landesfischereigesetz-NRW). Der Angler hat sich bei der Ausübung des Fischfangs jeder Zeit so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen aus dem Fischereieraubnisschein (z. B. Angelgerät, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) gelten auch die in dieser Gewässerordnung getroffenen Regelungen. Jeder Angler hat daher ihren Inhalt zu kennen und sie beim Fischen neben seinen übrigen Papieren mit sich zu führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung können wie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Bestimmungen des Fischerei-Erlaubnisscheins geahndet werden.

## 2. Einschränkungen der Fischerei

Das Fischen im Stichkanal (parallel zur Kruppstr.) ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Fischerei sind neben den vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen auch die Regelungen des Pachtvertrages zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg und dem Wedau-Fischerei-Verein einzuhalten. Da die bewirtschafteten Gewässer in erster Linie sportlichen Zwecken dienen, schreibt der Vertrag den Anglern eine weitgehende Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzungsberechtigten vor, insbesondere soweit sie Anlieger der Gewässer sind (z. B. Sportvereine). **Bei Sportveranstaltungen** (insbesondere Regatten u. ä.) ist das Angeln in den für Wettkämpfe genutzten Gewässerabschnitten **verboden** (ein Veranstaltungskalender ist im Vereinsheim ausgehängt). Die Regelung für Sportveranstaltungen gilt sinngemäß auch für den Margaretensee (Strandbad). Sobald die Wasserski-Anlage des betreffenden Sees in Betrieb genommen wird, ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Für das fischen im Margaretensee gelten Absatz II. der Ordnungsregeln: *Regeln für das Fischen im Strandbad*. Für das Fischen in der Vereinsanlage gelten Absatz III. der Ordnungsregeln: *Angeln in der Vereinsanlage*. Die Ufergrundstücke anderer Vereine/Anlieger dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden. Innerhalb der Anlage des Wedau-Fischerei-Vereins dürfen nur Mitglieder an den vom Vorstand dafür ausgewiesenen Plätzen angeln. Das Anfüttern mit Maden und/oder gefärbtem Futter ist grundsätzlich verboten. Das Fischen mit Maden aus veterinärisch überwachter Zucht ist erlaubt. Ein Anfüttern von Fischen (Anlocken) ist nur in geringen Maße (1 Liter Gesamtmasse pro Tag) und bei der direkten Ausübung der Angelfischerei erlaubt, dass Einbringen von Futtermitteln zum Anlegen von Futterstellen, insbesondere mit Futterbooten, ist untersagt. Das Trophäenfischen, auch als „Catch and Release“ bekannte Fangen und Wiedereinsetzen von massigen Fischen, ist verboten.

### a. Einschränkungen der Fischerei – Mindestmaße & Abweichungen von gesetzlichen Mindestmaßen

Fischart	WFW Mindestmaße	Gesetzliche- Mindestmaße
Aal	60cm	50cm
Hecht	65cm	45cm
Zander	55cm	40cm
Karpfen	35cm	35cm
Schleie	25cm	25cm

### b. Einschränkungen der Fischerei – Schonzeiten, Schongebiete & Entnahmefestlegungen

- An den Gewässern des Wedau-Fischerei-Verein gelten die gesetzlichen Schonzeiten für Hecht (15. Februar – 30. April) und Zander (01. April – 31. Mai)
- Für Angler mit Gastscheinen gilt im Zeitraum zwischen dem 15. Februar und 31. Mai ein Spinn- und Raubfischangelverbot an **allen** Gewässerteilen des Wedau-Fischerei-Verein e.V.
- Der Parallelkanal wird zwischen dem 15. Februar und 31. Mai für Vereinsmitglieder für das Spinn- & Raubfischangeln gesperrt und wird in dieser Zeit als Schongebiet ausgewiesen
- Pro Tag darf nur 1 Hecht, 1 Zander, 1 Schleie, 1 Karpfen und 2 Aale entnommen werden.
- Es besteht eine **Entnahmepflicht** für Grundeln, Waller und Graskarpfen in allen Gewässerteilen. Außerdem besteht für den Margaretensee (Wasserskianlage) eine Entnahmepflicht für Hecht im Rahmen der gesetzlichen Mindestmaße.

### **3. Natur- und Gewässerschutz**

Der Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Natur-, Tier-, Gewässer- und Landschaftsschutzes. Jede Beschädigung oder Veränderung der Uferböschung und der dortigen Vegetation ist verboten. Pflanzen, Steine oder Hölzer der Uferbefestigung dürfen nicht als Rutenhalter oder zu deren Befestigung verwendet werden. Angelplätze sind jeder Zeit sauber zu halten. Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen. Wer an einem verschmutzten Platz angelt, kann wie der Verunreiniger zur Rechenschaft gezogen werden. Als Angelplatz gilt die unmittelbare Umgebung des vom Angler gewählten Stand- oder Sitzplatzes. Dieser ist ggf. vor dem Angeln von Müll oder Abfällen zu säubern. Das Fischen ist so auszuüben, dass die Behinderung oder Störung anderer Angler ausgeschlossen ist. Sofern bekannt, ist auf die Nutzung der Angelplätze anderer zu verzichten. Das Grillen und Lagern (Ausnahme: Wetterschutzvorrichtungen ohne festen Boden) an den Gewässern ist nicht gestattet.

### **4. Angelgerät und waidgerechtes Fischen**

Es darf nur mit Gerät entsprechend dem Fischereierlaubnisschein gefischt werden. Die Gebote des waidgerechten Fischens sind unbedingt einzuhalten. Die Benutzung eines Hakenlösers oder einer Lösezange ist vorgeschrieben. Zum Töten gefangener Fische (möglichst nicht vor Zuschauern) ist ein geeigneter Fischtöter zu verwenden. Es herrscht generelles Hälterungsverbot. Gefangene, untermäßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen. Gleichtes gilt für während der Schonzeit gefangene Fische. Hat ein untermäßiger Fisch den Haken zu tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen. Sofern mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden muss, ist dieser waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt eine schriftliche Meldung (Angabe von Fangdatum, -ort, Größe, Gewicht und Fischart) an den Gewässerwart erforderlich. Die Verwendung lebender Fische und anderer Wirbeltiere als Köder ist verboten. Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, chemisch konservierte oder tote Seefische. Gefangene Grundeln sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen (dürfen aber als Köderfisch, mit Ausnahme des Margaretensee's, verwendet werden).

### **5. Boote**

Gemäß Pachtvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Duisburg ist die Benutzung von Booten beim Angeln nur Mitgliedern des Wedau-Fischerei-Vereins gestattet (siehe auch Pkt. 7 Jugendliche). Die zum Angeln verwendeten Boote müssen an der Bordwand eine gut lesbare Nummer tragen und in der Bootsliste des Wedau-Fischerei-Vereins eingetragen sein. Sie dürfen nicht an Personen ohne Fischerei-Erlaubnisschein oder Nichtmitglieder verliehen werden. Bei Unfällen auf dem Wasser ist nach Kräften Hilfe zu leisten; die Vorschriften der Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Der Besitzer eines Bootes ist verpflichtet, dieses in einem ordentlichen Zustand zu halten. Die Benutzung von Booten mit Elektromotor ist gestattet.

### **6. Fischereiaufseher**

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen der Fischereischein, der Fischerei-Erlaubnisschein und die Gewässerordnung ausgehändigt werden. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das vom Angler verwendete Gerät auf Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Zulässigkeit des verwendeten Köders zu prüfen. Gefangene Fische müssen auf Verlangen zur Kontrolle der Mindestmaße und der Einhaltung der Fangbeschränkungen vorgewiesen werden. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen sind sie zur vorläufigen Einziehung des Fischereierlaubnisscheins berechtigt, den sie mit einer schriftlichen Meldung des Verstoßes an den Gewässerwart des Vereins übergeben. Erlaubnisscheine von Anglern, die gegen die Bestimmungen des Pachtvertrages mit WBD AöR verstößen, werden entschädigungslos ungültig.

### **7. Jugendliche**

Diese Gewässerordnung gilt auch für Jugendliche. Jugendliche, die mindestens zehn Jahre alt und im Besitz eines gültigen (roten) Jugendfischereischeins sind, können ebenso wie Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins einen Fischerei-Erlaubnisschein (Gastschein) erhalten. Das Fischen ist ihnen jedoch nur unter Aufsicht eines zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigten Erwachsenen gestattet. Die Benutzung eines Bootes (Jugendboot) ist nur Mitgliedern der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins mit bestandener Fischereiprüfung – und zwar ausschließlich im Bertasee (nicht Regattabahn und Barbarasee) – und unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Für Mitglieder der Jugendgruppe des Wedau-Fischerei-Vereins gelten zusätzlich die für die Jugendgruppe schriftlich festgehaltenen Regelungen. Diese sind den Jugendlichen oder den/dem Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in die Jugendgruppe auszuhändigen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der JHV des WFV vom 27.04.2025 genehmigt und gilt ab dem 01.01.2026.